

Die Jagdzeiten im September 2024

+ = Jagdzeit - = Schonzeit	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen ¹	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
	Rotwild	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Dam- und Sikawild	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Rehwild	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Gamswild	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	-	+	+	+	+	+
Muffelwild	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Schwarzwild	+	+	+	+	+	+	+	+ ²	+	+	+	+	+	+ ³	+	+
Wildkaninchen	-/+ ⁴	+ ⁵	+	+	+	+	+	+	-/+ ⁴	-/+ ⁴	+	+	+	+	-/+ ⁶	+
Füchse	+	+	-/+ ⁴	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Dachse	+	+	-	+	-	ab 16.	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Steinmarder	-	-	-	+	-	-	-	+	ab 16.	-	+	-	-	-	-	-
Illtisse	-	+	-	-	+	-	-	+	+	-	-	-	+	-	-	+
Hermeline	-	+	-	-	+	-	-	-	+	+	+	-	+	-	-	+
Mauswiesel	-	+	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Waschbären	+	+ ⁵	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Marderhunde	+	+ ⁵	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Sumpfbiber (Nutrias)	+	+	-	+ ⁷	+ ⁵	+ ⁷	+	+	+ ⁵	+ ⁷	+ ⁷	+	+	+ ⁵	+	+
Minke	+	+	-	+	+ ⁷	+ ⁷	+	+	+	-	+ ⁷	+	+	+	+	+
Rebhühner	-	+	-	-	-	- ⁸	ab 16 ⁹	-	ab 16.	-	-/+ ¹⁰	+	-	+ ⁸	-	-
Ringeltauben	-	-	-	+	-	-	-	-	-/+ ¹¹	-	-/+ ¹²	+	-	-/+ ¹³	-	-
Graugänse	+	+	-	+ ¹⁴	-	-/+ ¹⁵	+	ab 15. ¹⁶	+	+	-/+ ¹⁷	-	+	-/+ ¹⁸	-/+ ¹⁹	-
Nilgänse	+	+	-	+	+	-	+	+	+	+	-/+ ¹⁷	+	+	+	+	+
Bless-, Saat- und Kanadagänse	-/+ ²⁰	-/+ ²⁰	-	ab 16. ²¹	-	-/+ ^{20,15}	-/+ ²⁰	ab 15. ¹⁶	-/+ ²⁰	-/+ ²⁰	-/+ ¹⁷	+ ²⁰	-	-/+ ¹⁸	-/+ ²⁰	-
Stockenten	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	ab 16.	+	+	+	+	+
Blesshühner	-	ab 11.	ab 11.	ab 11.	ab 11.	-	-	ab 11.	ab 11.	-	ab 11.	-	ab 11.	ab 11.	-	ab 11.
Graureiher	-	ab 16. ²²	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+ ²³	-	-	+ ²⁴
Rabenkrähen und Elstern	+ ²⁵	+	-	+	-	+ ²⁶	+	+ ²⁷	+	+	+	-	+ ²⁷	+ ²⁷	+ ²⁶	+
Kormorane (kein Wild)	+ ²⁸	+ ²⁸	-	+ ²⁸	-	-	-	+ ²⁸	+ ²⁸	+ ²⁸	+ ²⁸	-	+ ²⁸	+ ²⁸	-	+ ²⁸
weitere Wildarten	Schnatterenten, Rostgans	Fischotter ²⁹ , Eichelhäher, Biber ³⁰		Biber ³¹				Wolfs-hybride ³² , Biber ³¹ , Nandu ³³	Wolfs-hybride ³⁴ , Baum-marder ab 16., Nonnen-gänse ³⁵		Baum-marder	Streifen-gänse			Wolfs-hybride ³⁶ , Munt-jak ³⁷	

Für alle gilt: A. In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere nicht bejagt werden (Straftat). Das gilt auch für Wildarten mit ganzjähriger Jagdzeit (§ 22 Abs. 4 BJagdG und die entsprechenden Landesjagdgesetze/Landesverordnungen). B. Auf eventuelle regionale Besonderheiten ist zu achten.

Anmerkungen: 1. Für nicht abschlussplanpflichtiges Niederwild soll die Bejagung nur so erfolgen, dass sich die Strecke bei ausreichenden Besatzdichten im Rahmen des jährlichen Zuwachses bewegt. 2. In bestimmten Küstenvogelbrutgebieten ist es zulässig, die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere in den Setzzeiten bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zu bejagen. 3. Auch in der Setzzeit mit Ausnahme erkennbar führender Bachen (LVA-Vfg. 2010). 4. Nur Jungtiere. 5. Auch in der Setzzeit. 6. Nur im Bereich der Deichkörper und Warften. 7. Kein Wild; kein besonderer Artenschutz: Vom Jäger ist die Tötung in den Grenzen des Tierschutzrechts ganzjährig zulässig; für die Verwendung von Schusswaffen bedarf es einer waffenrechtlichen Schießerlaubnis oder einer ausdrücklichen behördlichen Tötungserlaubnis; Gleiches gilt für den Bismarck (Erlaubnis in NW durch Erl. v. 15.10.2008) 8. Freiwilliger Jagdverzicht. 9. Nur bei einer Besatzdichte von mehr als 3 Revierpaaren pro 100 ha bejagbarer Offenlandfläche im Frühjahr und einem Zuwachs von mehr als 250 % zum 1. September. Die jagdliche Strecke darf dabei 15 % des Herbstbesatzes nicht überschreiten. Die Bejagung ist vorher anzeigespflichtig. 10. Nur gemäß einem Höchstabschussplan in Jagdbezirken mit einem Besatz von mehr als 3 Revierpaaren pro 100 ha bejagbarer Offenlandfläche. 11. Altauben nur zur Schadensabwehr, und nur, wenn sie in Trupps auf Ackerland, Neueinsaaten von Grünland oder Baumschulkulturen einfallen. 12. Nur Jungtauben auf gefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen. 13. Nur zur Schadensabwehr, wenn sie in Trupps von 3 und mehr Tauben auf Acker-, Grünland oder Baumschulkulturen einfallen. 14. Nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten Ackerkulturen. 15. Nur zur Abwehr von Schäden auf gefährdeten landwirtschaftlichen Flächen im Bezirk Bergedorf. 16. Nur zur Verhütung von Wildschäden auf landwirtschaftlichen Kulturen, die mit Raps, Wintergetreide oder Gartenbaupflanzen neu bestellt wurden, einschließlich 100 m Abstand davon. 17. Grau-, Kanada- und Nilgänse auf gefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen zur Schadensabwehr; unabhängig davon juvenile Nilgänse außerhalb von Vogelschutzgebieten. 18. Nur zur Schadensabwehr, wenn sie in Trupps von mindestens 50 Stück auf landwirtschaftlichen Kulturen einfallen, die mit Raps, Wintergetreide oder Gartenbaupflanzen neu bestellt sind. Jagdverbot an und auf Schlafgewässern. 19. Nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten Acker- und Grünlandkulturen. 20. Nur Kanadagänse. 21. Nur Kanada- und Blessgänse; Kanadagänse nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten Ackerkulturen; Blessgänse nur als Vergrämungsmaßnahme zur Schadensabwehr auf gewerblichen Teichwirtschaften. 22. Nur im Umkreis von 200 m um geschlossene Gewässer (Fischteiche). 23. Nur im Umkreis von 200 m um bewirtschaftete Fischereianlagen. 24. An Gewässern und im Umkreis von 100 m. 25. Nicht in Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern. 26. Nur Rabenkrähen. 27. Auch Nebelkrähen. 28. Nach Maßgabe der Kormoranverordnung. 29. Nach Maßgabe des § 3 der artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung i.d.F. v. 25.4.2023; bis auf Weiteres durch BayVGH außer Vollzug gesetzt. 30. Kein Wild; nach Maßgabe des § 2 der artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung. 31. Kein Wild; nach Maßgabe der BiberVO. 32. Nach Maßgabe des § 45a Abs. 3 BNatSchG. 33. Nur Küken und Jährlinge, nur mit Büchsenmunition ab Kal. 6,5 mm, Mindestenergie E₁₀₀ = 2 000 Joule. 34. Nach Maßgabe des § 28b Abs. 3 NJagdG. 35. Nur mit artenschutzrechtlicher Ausnahmezulassung in einer von der Jagdbehörde festgelegten Anzahl. 36. Vorbehaltlich § 24a Abs. 2 LJagdG. 37. Kein Wild; artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung und damit waffenrechtliche Erlaubnis mit Maßgaben durch AV des LLUR v. 26.10.2021. ohne Gewähr, MR